













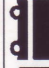


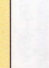
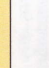
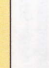
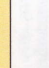
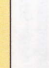
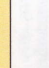


Die neuen Fahrerlaubnisklassen

Wer ein Taxi, einen Mietwagen, einen Krankenwagen oder einen Personenkraftwagen zur Personenbeförderung führt, bedarf **zusätzlich** einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 48 FeV).

Klasse

Fahrzeugmerkmale

AM		Zwei- oder Kleinkrafträder (auch mit Bewegen)	nicht mehr als 45 km/h*, elektrische Antriebsmaschine oder Verbrennungsmotor mit nicht mehr als 50 cm ³ Hubraum oder einer maximalen Nenndauerleistung bis zu 4 kW (Elektronotoren).
		Fahräder mit Hilfsmotor	die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchstauglichkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen.
		Dreirädrige Kleinkrafträder und vier- oder Leichtkraftfahrzeuge	nicht mehr als 45 km/h*, nicht mehr als 50 cm ³ Hubraum (Fremdzündungsmotoren), nicht mehr als 4 kW maximale Nützleistung (andere Verbrennungsmotoren) bzw. nicht mehr als 4 kW maximale Nennleistung (Elektronotoren); bei vier- oder Leichtkraftfahrzeugen außerdem nicht mehr als 350 kg Leermasse.
A1		Kraftfahder (auch mit Bewegen)	nicht mehr als 125 cm ³ Hubraum, nicht mehr als 11 kW Motorleistung, Verhältnis Leistung zum Gewicht übersteigt nicht 0,1 kW/kg
		Dreirädrige Kraftfahrzeuge	mit symmetrisch angeordneten Rädern und mehr als 50 cm ³ Hubraum (Verbrennungsmotoren) oder mehr als 45 km/h* und bis zu 15 kW Leistung.
A2		Kraftfahder (auch mit Bewegen)	nicht mehr als 35 kW Motorleistung, Verhältnis Leistung zum Gewicht nicht mehr als 0,2 kW/kg.
		Kraftfahder (auch mit Bewegen)	mehr als 50 cm ³ Hubraum oder mehr als 45 km/h*
A		Dreirädrige Kraftfahrzeuge	mehr als 15 kW Leistung sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und mehr als 50 cm ³ Hubraum (Verbrennungsmotoren) oder mehr als 45 km/h* und mit mehr als 15 kW Leistung.
B		Kraftfahrzeuge**	nicht mehr als 3.500 kg Gesamtmasse***, zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut (auch mit Anhänger mit nicht mehr als 750 kg***) oder mit Anhängern über 750 kg***, sofern 3.500 kg*** der Kombination nicht überschritten wird).
		Fahrzeugkombination: Zugfahrzeug Klasse B und Anhänger oder Sattelanhänger	Anhänger oder Sattelanhänger nicht mehr als 3.500 kg***.
BE		Kraftfahrzeuge**	mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg Gesamtmasse***, zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhängern mit nicht mehr als 750 kg***)
C1		Fahrzeugkombination: Zugfahrzeug Klasse C1 und Anhänger	mit mehr als 750 kg***, sofern die zulässige Masse der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt.
C1E		Fahrzeugkombination: Zugfahrzeug Klasse C1 und Anhänger	mit mehr als 3.500 kg***, sofern die zulässige Masse der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt.
C		Kraftfahrzeuge*	mit mehr als 3.500 kg***, zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhängern nicht mehr als 750 kg***).
CE		Fahrzeugkombination: Zugfahrzeug Klasse C und Anhängern oder einem Sattelanhänger	mit mehr als 750 kg***.
D1		Kraftfahrzeuge**	die zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt (auch mit Anhängern mit nicht mehr als 750 kg***).
D1E		Fahrzeugkombination: Zugfahrzeug Klasse D1 und einem Anhänger	mit mehr als 750 kg***.
D		Kraftfahrzeuge**	die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhängern mit nicht mehr als 750 kg***).
DE		Fahrzeugkombination: Zugfahrzeug Klasse D und einem Anhänger	von mehr als 750 kg***.
T		Zugmaschinen	nicht mehr als 60 km/h*, selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 40 km/h*, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern).
L		Zugmaschinen	beurteilt bestimmt zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke und für solche Zwecke eingesetzt, nicht mehr als 32 km/h* wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geföhrt werden
		Fahrzeugkombinationen: Zugmaschinen und Anhängern	nicht mehr als 25 km/h*
		selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Föhrförderfahrzeuge und Kombinationen	nicht mehr als 25 km/h*

Die neuen Fahrerlaubnisklassen

ab Januar 2013



Informationen
über die aktuellen
gesetzlichen Bestimmungen

Gültigkeit von Führerscheinen

Ab dem 19.01.2013 wird der neue EU-Führerschein verpflichtend ausgetauscht. Alte Führerscheine können freiwillig umgetauscht werden, ihre Gültigkeit bleibt bis zum 19.01.2033 bestehen. Gemäß § 24a FEV gestaltet sich die Gültigkeit von Führerscheinen wie folgt:

- (1) Die Gültigkeit der ab dem 19. Januar 2013 ausgetauschten Führerscheine ist auf 15 Jahre befristet. Die Vorschriften des § 23 Absatz 1 FEV bleiben unberührt.
- (2) Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt worden sind, sind bis zum 19. Januar 2033 umzutauschen.
- (3) Bei der erstmaligen Befristung eines Führerscheins ist Grundlage für die Bemessung der Geltungsdauer das Datum des Tages, an dem die Fahrerlaubnisbehörde den Auftrag zur Herstellung des Führerscheins erteilt.

Die Bus- und LKW-Führerscheine bleiben weiterhin 5 Jahre rechtsgültig. Kraftfahrzeugführer dieser Klassen müssen gesundheitliche und geistige Fahrtauglichkeit durch gesetzlich vorgeschriebene Gesundheitsnachweise belegen.

Auflagen und Beschränkungen

Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben sind auf dem Führerschein in Form von Schlüsselzahlen einzutragen.

Soweit sie sich auf die einzelnen Fahrerlaubnisklassen beziehen, sind sie in Feld 12 in der Zeile der betreffenden Fahrerlaubnisklasse einzutragen.

Beziehen sie sich auf alle erteilten Fahrerlaubnisklassen (z.B. 01 = Tragen einer geeigneten Sehhilfe), so findet sich die entsprechende Schlüsselzahl in der letzten Zeile des Feldes 12 unter den Spalten 9 bis 12.

Die harmonisierten Schlüsselzahlen der Europäischen Union bestehen aus zwei Ziffern. Unterschlüsselzahlen bestehen aus der Hauptschlüsselzahl und aus zwei Ziffern und/oder Buchstaben.

Nationale Schlüsselzahlen bestehen aus drei Ziffern. Sie gelten nur im Inland.

Die Bedeutung der eingetragenen Schlüsselzahlen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Übersicht.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Ihre Fahrerlaubnisbehörde.

Stadt Augsburg
Bürgeramt/Fahrerlaubnisbehörde
An der Blauen Kappe 18
86152 Augsburg

Liste der Schlüsselzahlen

a) Schlüsselzahlen der Europäischen Union

- Sehhilfe und/oder Augenschutz, wenn durch ärztliche Gutachten ausdrücklich gefordert:
- 01 Brillen
 - 01.01 Kontaktlinsen
 - 02 Schutzbrille
 - 01.03 Hörhilfe/Kommunikationshilfe
 - 02 Prothese/Orthese der Gliedmaßen
 - 03 Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen
 - 05 Nur bei Tageslicht
 - 05.01 in einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts / innerhalb der Region ...
 - 05.02 ohne Befahrer/Sozius
 - 05.03 Beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
 - 05.04 Nur mit Beifahrer, der im Besitz der Fahrerlaubnis ist
 - 05.06 Ohne Anhänger
 - 05.07 Nicht gültig auf Autobahnen
 - 05.08 Kein Alkohol
 - 10 Angepasste Schaltung
 - 15 Angepasste Kupplung
 - 20 Angepasste Bremsmechanismen
 - 25 Angepasste Beschleunigungsmechanismen
 - 30 Angepasste kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen
 - 35 Angepasste Bedieneinrichtungen
 - 40 Angepasste Lenkung
 - 42 Angepasste(r) Rückspiegel
 - 43 Angepasster Fahreritz
 - 44 Anpassungen des Krafttrades
 - 44.01 Bremsbelätigung vorn/hinten mit einem Hebel
 - 44.02 (Angepasste) handbetätigte Bremse
 - 44.03 (Angepasste) fußbetätigte Bremse
 - 44.04 Angepasste Beschleunigungsmechanismen
 - 44.05 Angepasste Handschaltung und Handkupplung
 - 44.06 Angepasster Rückspiegel
 - 44.07 Angepasste Kontrollen/Leuchten
 - 44.08 Sitzhöhe muß im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen
 - 45 Krafttrad nur mit Beiwagen
 - 50 Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrzeugidentifizierungsnummer)
 - 51 Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)
 - 70 Umtausch des Führerscheins Nummer ausgestellt durch (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates UNCE-Unterscheidungszeichen des Ausstellungstaates, jedoch nur anzuwenden bei Umtausch auf Grund von Anlage 11)
 - 71 Im Falle eines Drittstaates UNCE-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates UNCE-Unterscheidungszeichen
 - 72 Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)
 - 73 Nur dreirädrige und vieredrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
 - 74 Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7500 kg (C1)
 - 75 Nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahreritz (D1)
 - 76 Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen (C1E)
 - 77 Nur Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahreritz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen und (D1E)
 - 78 b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)
 - 79 (...) Nur Fahrzeuge, die im Rahmen der Anwendung von Artikel 10 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG (Äquivalenzen zu bisherigen Fahrerlaubnisklassen) den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen
 - 79 (C1E > 12000 kg, L < 3) Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreirädrigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12000 kg betragen kann und von dreirädrigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges übersteigt (nicht durch C1E abgedeckt Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t.
 - Der Buchstabe L sieht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.
 - 79 (S1 ≤ 25/7500 kg) Begrenzung der Klasse D und DE auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgasplätzen oder max. 7500 kg zulässiger Gesamtmasse, auch mit Anhänger. Die Angabe S1 sieht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich Fahreritz.

79 (L ≤ 3)

Beschränkung der Klasse CE auf Kombinationen von nicht mehr als 3 Achsen. Der Buchstabe L sieht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.

95 Kraftfahrern/Kraftfahrer, die der Inhaber/inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Kraftfahrern und Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr bis zum ... erfüllt (zum Beispiel: 95.01.01.2012).

96 Die Fahrerlaubnis der Klasse B kann mit der Schlüsselzahl 96 erteilt werden für Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Kraftfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit mehr als 750 kg^{***}, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3500 kg überschreitet, aber 4250 kg nicht übersteigt. Die Schlüsselzahl 96 darf nur zugewiesen werden, wenn der Bewerber bereits die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt oder die Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt hat; in diesem Fall darf die Schlüsselzahl 96 frühestens mit der Fahrerlaubnis für die Klasse B zugewiesen werden. Das Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 96 beträgt 18 Jahre, im Fall des Begleiteten Fahrers ab 17 Jahre und ab 14 bis 17 Jahre.

Beim Antrag auf Ertragung der Schlüsselzahl 96 in die Klasse B ist vor deren Ertragung der Nachweis einer Fahrerschulung nach dem Muster nach Anlage 7a bezubringen.

b) Nationale Schlüsselzahlen

- 104 Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen
- 171 Klasse C1 gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7500 kg, jedoch ohne Fanggäse
- 172 Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fanggäse
- 174 Klasse L, gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h, auch mit einschigen Anhänger (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden.
- 175 Klasse L, auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1 und M gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³
- 176 Auflage: Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres nur Fahren im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses
- 177 Klasse L, auch gültig im Umfang der mitzuführenden Ausnahmegenehmigung
- 178 Auflage: Klasse D1 nur für Fahren für Linienverkehr
- 179 Auflage: Klasse D1 nur für Fahren, bei denen überwiegend Familienangehörige befördert werden. (weggefallen)
- 180 (weggefallen)
- 181 Klasse T, nur gültig für Kraftfahrzeuge der Klasse S.
- 182 Auflage zu den Klassen D1, D1E, D, DE:
Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres nur Fahren im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 21. Lebensjahres.
183 Auflage zu den Klassen D, DE:
Bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres nur zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes bei Linienfahrten von bis zu 50 Kilometer im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 20. Lebensjahres.
184 Auflage:
Bis zur Vollerfüllung des 18. Lebensjahres Kraftfahrzeuge der Klasse B (und, sofern in der Prüfungsbescheinigung nicht durchgestrichen, der Klasse BE)
1. nur in Begleitung einer in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannten Person und
2. nur, wenn die in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannte Person a) Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis ist; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
b) nicht 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt und
c) nicht unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Nummer 2 Buchstabe c gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herührt.
- Die Schlüsselzahlen 171 bis 175 sowie 178 und 179 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden sind, verwendet werden.